

Aktenzeichen: 4 AZN 140/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 16. Juni 1987
- 4 AZN 140/87 -

I. Arbeitsgericht Wiesbaden Urteil vom 22. Februar 1986
- 7 Ca 3605/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. November 1986
Frankfurt am Main - 13/5 Sa 653/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; TVG § 1 Tarifverträge: Bau;
BRTV-Bau § 1; Säurebau

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Begriff des Säurebaus und der Säurebauindustrie;
eindeutige Rechtslage für den Begriff Industrie
im Gegensatz zum Handwerk



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 140/87

13/5 Sa 653/86 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp .

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Juni 1987
durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel
und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer
und Schmalz beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesarbeits-
gerichts Frankfurt am Main vom 14. November 1986
- 13/5 Sa 653/86 - wird auf Kosten des Beklagten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten darüber, ob der Betrieb des Beklagten vom betrieblichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 19. Dezember 1983 in der Fassung vom 12. Dezember 1984 (Verfahrens-TV) erfaßt wird. Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage von dem Beklagten Auskünfte nach dem Verfahrens-TV für die Zeit vom 1. April 1985 bis zum 30. September 1985. Der Beklagte, der überwiegend einen säurefesten Untergrund herstellt und die von anderen Betrieben auf diesem Untergrund verlegten Platten und Fliesen verfugt, macht geltend, daß sein Betrieb als Betrieb der "Säurebauindustrie" nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 8 Verfahrens-TV in der seit dem 1. Januar 1985 geltenden Fassung vom betrieblichen Geltungsbereich des Verfahrens-TV ausgenommen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten im wesentlichen zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde. Die Klägerin beantragt, die Nichtzulassungsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Zwar legt der Beklagte ordnungsgemäß dar, daß es vorliegend um die Auslegung des tariflichen Begriffs der "Säurebauindustrie" im Sinne von § 1



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 8 Verfahrens-TV in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung und damit um die Auslegung eines über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus geltenden Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geht. Auch beruft sich der Beklagte darauf, daß der Begriff der Säurebauindustrie, der für alle Betriebe, die Säurebauarbeiten ausführen, von Bedeutung sei, bisher höchstrichterlich nicht geklärt sei.

Die Nichtzulassungsbeschwerde erweist sich jedoch als unbegründet, weil es einer höchstrichterlichen Klärung dieses tariflichen Rechtsbegriffs nicht bedarf. Eine vom Revisionsgericht noch nicht entschiedene Rechtsfrage bedarf dann keiner höchstrichterlichen Klärung, wenn die Rechtslage eindeutig ist. Dies ist dann der Fall, wenn sich eine bestimmte Tarifauslegung ohne weiteres aus der Tarifnorm ergibt und keine rechtlichen Anhaltspunkte dagegen sprechen (BAGE 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; Beschluß vom 27. November 1985 - 4 AZN 506/85 - AP Nr. 29 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Dies ist vorliegend der Fall. Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff der "Säurebauindustrie" dahingehend ausgelegt, daß die Tarifvertragsparteien mit der Verwendung des Begriffs "Industrie" eine Abgrenzung zu Handwerksbetrieben erreichen wollten und hat insoweit an die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angeknüpft. Der Beklagte meint demgegenüber, daß die Tarifvertragsparteien durch die Änderung des Begriffs des "Säurebaus" in "Säurebauindustrie" hinsichtlich des betrieblichen Geltungsbereichs des Verfahrens-TV nicht zwischen Handwerks- und Industriebetrieben unterscheiden wollten, sondern mit der Verwen-



dung des Begriffs der "Säurebauindustrie" auf Betriebe Bezug nehmen wollten, die vom fachlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Säureschutzindustrie vom 8. Januar 1983 erfaßt werden. Für diese Auffassung ergeben sich jedoch weder aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 8 Verfahrens-TV noch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang irgendwelche Anhaltspunkte. Die Tarifvertragsparteien haben im Ausnahmekatalog des § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Verfahrens-TV in keinem Fall auf den fachlichen Geltungsbereich bestimmter anderer Tarifverträge Bezug genommen, sondern stets auf die betriebliche Tätigkeit abgestellt. Daß dies in § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 8 Verfahrens-TV anders sein soll und mit dem Begriff der "Säurebauindustrie" auf den fachlichen Geltungsbereich eines zum Teil auch nur regional geltenden Tarifvertrages Bezug genommen werden soll, ist im Tarifvertrag in keiner Weise zum Ausdruck gekommen. Damit kann der Rechtssache im Hinblick auf die vom Beklagten vertretene Tarifauslegung keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden und erweist sich die Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet.

Der Beklagte hat die Kosten der erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Dr. Kiefer

Schmalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)